

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR PERSONALVERMITTLER

Gültig ab 1. September 2017

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und der Kodex für Geschäftspartner gelten für sämtliche Personalvermittlungsdienstleistungen zwischen dem Personalvermittler und der Centralschweizerische Kraftwerke AG, CKW Conex AG, CKW Fiber Services AG, SicuroCentral AG, Steiner Energie AG, Elektrizitätswerk Altdorf AG, EWS AG sowie der ComDataNet AG (nachstehend "CKW Gruppe" genannt). Mit der Eingabe von Kandidatendossiers durch den Personalvermittler an die CKW Gruppe, gelten diese AGB als vollumfänglich angenommen. Allfällige AGB des Personalvermittlers sind ausdrücklich wegbedungen.

2. Leistungsumfang und Pflichten des Personalvermittlers

Der Personalvermittler übernimmt für die Unternehmen der CKW Gruppe die Selektion und Rekrutierung von Führungs- und Fachpersonal für Dauerstellen auf Erfolgsbasis. Der Personalvermittler hat den vorgeschlagenen Kandidaten, welche er für eine vakante Stelle empfiehlt, mindestens einmal in einem persönlichen Gespräch auf seine Eignung überprüft, bevor er ein komplettes Dossier (inkl. Beschreibung des Kandidaten, Kopie des vom Kandidaten verfassten Lebenslaufs, alle Zeugnisse, Diplome und alle weiteren für die Bewerbung wichtigen Unterlagen) an ein Unternehmen der CKW Gruppe sendet.

Die Personalvermittlung erfolgt auf Erfolgsbasis und verleiht dem Personalvermittler kein exklusives Vermittlungsrecht. Den Unternehmen der CKW Gruppe steht es frei, in Bezug auf die vakante Stelle selbstständig tätig zu werden und andere Personalvermittler beizuziehen. Sofern ein Dossier auf die gleiche Stelle von mehreren Personalvermittlern oder vom Personalvermittler und dem Kandidaten selbst eingeht, ist der zeitlich erste Eingang massgebend. Die Anstellung eines Kandidaten innerhalb von 12 Monaten nach der Präsentation der Personalvermittlung gilt als Vermittlung, sofern die Einstellung auf die von der Personalvermittlung eingereichten Stelle erfolgt.

Der Personalvermittler leistet Gewähr, über alle zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendigen und vorgeschriebenen Bewilligungen des zuständigen Arbeitsamtes und des SECO zu verfügen.

3. Vermittlungsprämie

Mit der erfolgreichen Vermittlung und Unterzeichnung eines Arbeitsvertrages zwischen einem Unternehmen der CKW Gruppe und dem vom Personalvermittler für die betreffende Stelle vorgeschlagenen Kandidaten, verpflichtet sich CKW zur Bezahlung einer Vermittlungsprämie wie folgt:

Bruttajahressalär (fix)	Erfolgs-Vermittlungsgebühr
bis CHF 60'000.-	max. 10%
bis CHF 80'000.-	max. 12%
bis CHF 100'000.-	max. 15%
bis CHF 150'000.-	max. 18%
bis CHF 200'000.-	max. 20%
über CHF 200'000.-	max. 22%

Die Vermittlungsprämie basiert auf dem Bruttajahressalär (fix ohne variable Lohnbestandteile, Pauschalvergütungen oder Einmalzahlungen im Zusammenhang mit dem Stellenantritt) gemäss Arbeitsvertrag. Die Vermittlungsprämie wird nur bei einer Vollanstellung uneingeschränkt bezahlt, beträgt der Anstellungsgrad (Pensum) weniger als 100%, reduziert sich die Vermittlungsprämie entsprechend.

Die Rechnungsstellung bei erfolgreicher Vermittlung erfolgt seitens des Personalvermittlers nach der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages. Die Rechnung wird innert 30 Tagen nach Erhalt bezahlt.

4. Erfolgsgarantie: Rückerstattungsfälle

In den folgenden Fällen ist der Personalvermittler verpflichtet, die Vermittlungsprämie ganz oder teilweise innerhalb von 30 Tagen zurückzuerstatten:

- Kündigung vor Stellenantritt: zieht der Kandidat nach Vertragsunterzeichnung seine Bewerbung zurück, ist die Vermittlungsprämie vollumfänglich zurückzuerstatten.
- Kündigung innerhalb der Probezeit (unabhängig davon, ob der Kandidat oder CKW Gruppe kündigt):
- Kündigung innerhalb des ersten Anstellungsmonats, 80% Rückerstattung der Vermittlungsprämie an die CKW Gruppe;
- Kündigung innerhalb des **zweiten** und **dritten** Anstellungsmonats, 50% Rückerstattung der Vermittlungsprämie an die CKW Gruppe.

5. Abwerbeverbot

Dem Personalvermittler ist es untersagt, Mitarbeiter von Unternehmen der CKW Gruppe direkt zu kontaktieren, um ein Stellenangebot im Sinne einer Abwerbung zu unterbreiten.

6. Mandatsvergabe

Bei einer Mandatsvergabe orientieren wir uns grundsätzlich ebenfalls an den unter dem Punkt 3 definierten Vermittlungsprämien.

7. Datenschutz

Der Personalvermittler verpflichtet sich zu absoluter Diskretion. Jegliche im Rahmen der Stellenvermittlung bekannt gewordene vertrauliche Informationen der CKW Gruppe dürfen nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung weitergeleitet werden.

8. Schlussbestimmungen

Diese AGB unterliegen ausschliesslich Schweizer Recht. Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Personalvermittler und einem Unternehmen der CKW Gruppe ist Luzern.

Luzern, September 2017